

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in
anderen Gesetzen**

vom 3. Dezember 2020

Wir begrüßen das Anliegen, die Umweltbelastungen durch die Einwirkungen bestimmter Einwegkunststoffe zu verringern.

Zu den vorgesehenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 7 lit. b); § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG

Apotheken bringen im Rahmen ihrer Tätigkeit Verpackungen in der Regel nicht als Erstinverkehrbringer in den Verkehr. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Rezepturherstellung von Arzneimitteln auf individuelle ärztliche Anforderung. Die diesbezüglich genutzten Verpackungsmaterialien sind Serviceverpackungen, für die die Apotheken regelmäßig von der Möglichkeit der Verlagerung der verpackungsrechtlichen Pflichten auf die Vorvertreiber Gebrauch machen und damit von den Pflichten nach dem Verpackungsgesetz entbunden sind.

Durch die vorgesehene Ergänzung müssten sich Apotheken, die ansonsten wegen der Vorverlagerung der Pflichten keinen weitergehenden verpackungsrechtlichen Pflichten unterliegen, dennoch nach § 9 VerpackG im Verpackungsregister registrieren. Soweit nach der Begründung damit eine Transparenzlücke geschlossen werden soll, erschließt sich uns der Mehrwert nicht, da sich in diesem speziellen Fall auch weiterhin keine weitergehenden Pflichten nach dem Verpackungsgesetz ergeben.

Wir regen daher an, von der vorgesehenen Ergänzung abzusehen.